

Update 1 zum Schulstart am 12.08.2020

(Stand: 07.08.2020, 10 Uhr)

Liebe Eltern,

auf Grundlage der Vorgaben des Schulministeriums, den Absprachen mit dem Schulamt Soest und den anderen Geseker Grundschulen können wir Ihnen nun mitteilen, wie sich der Schulstart an der Dr.-Adenauer-Schule gestaltet.

Für den **Ablauf der ersten Schultage** gilt Folgendes:

12.08.2020 1.- 4. Stunde Klassenunterricht (2.- 4. Jahrgang)

Unterrichtsschluss ist um 11.30 Uhr

13.08.2020 1.- 4. Stunde Klassenunterricht (2.- 4. Jahrgang)

Unterrichtsschluss ist um 11.30 Uhr

Einschulung der zukünftigen Erstklässler

14.08.2020 1.- 4. Stunde Klassenunterricht (1.- 4. Jahrgang)

Unterrichtsschluss ist um 11.30 Uhr

Unterricht

- Sobald die Kinder **morgens vor Unterrichtsbeginn** auf dem Schulhof sind, **stellen sie sich sofort** (in der ABC Reihe) am Aufstellplatz ihrer Klasse **auf**.
- In das neue Schuljahr starten wir mit einem **festen Stundenplan und Regelunterricht** (mit Einschränkungen im Sport- und Musikunterricht.)
- **Neu** ist, dass **jedes Kind** auf dem **Schulgelände**, im **Schulgebäude**, und im **Klassenraum** den **Mund-Nase-Schutz**

tragen **muss**. Eine **Ausnahme** hiervon gilt nur, wenn Ihr Kind sich auf seinem **festen Sitzplatz** befindet und **Unterricht stattfindet**.

- Die Kinder der Jahrgänge 1 und 2 verbringen ihre **Hofpause auf dem Schulhof zum Wall**. Die Kinder der Jahrgänge 3 und 4 halten sich während der **Hofpause auf dem hinteren Schulhof** auf.
- Sollte die **Klassenlehrerin erkranken**, und keine Vertretungskraft zur Verfügung stehen, dürfen die Kinder **nicht mehr auf andere Klassen aufgeteilt werden**. In diesem Fall müssen die Kinder zu Hause bleiben und im Distanzlernen ihre Aufgaben bearbeiten.

- | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• Durch verschiedene Gründe (Erkrankung der Lehrkraft, Schließung der Schule ...) kann es plötzlich dazu kommen, dass für Ihr Kind kein Präsenzunterricht stattfinden kann. In diesem Fall findet dann Unterricht auf Distanz statt. Aus diesem Grund muss Ihr Kind immer alle Unterrichtsmaterialien im Tornister mitführen und nicht in der Schule lassen. Informieren Sie sich bitte regelmäßig (täglich) auf unserer Homepage, ob es zu plötzlichem Unterrichtsausfall kommt. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Unterrichtsversorgung

- Durch die Corona-Situation ist die Lehrerbesetzung insgesamt noch geringer geworden. Die Gründe hierfür sind zum einen, dass zur **Risikogruppe gehörende Lehrkräfte** nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden dürfen. Zum anderen entstehen an manchen Schulen dadurch große Versorgungsengpässe, die durch **Abordnungen** von Schulen, die einen „besseren Personalschlüssel“ haben, aufgefangen werden müssen.
- Es **kann** auch an unserer Schule **zu Abordnungen kommen**, die zur Folge haben können, dass der **Unterricht an einigen Stellen gekürzt** werden muss.
- Im November werden Lehramtsanwärter mit ihrer Ausbildung fertig. Das lässt hoffen . . .

Aus diesem Grund kann es sein, dass in der ersten Schulwoche der Stundenplan noch nicht endgültig herausgegeben werden kann.

Eltern:

- Es gilt immer noch das **Betretungsverbot für Eltern** auf dem Schulgelände und im Schulgebäude.

Dieses **Verbot** wird bei der Einschulungsfeier, bei Klassenpflegschaftsabenden und bei den Sitzungen der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz **aufgehoben**.

Die **Eltern tragen** dann einen **Mund-Nase-Schutz** und halten sich an die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften.

- An **Klassenpflegschaftsabenden** nimmt pro Kind nur **ein Erwachsener** teil.
- Die **Eltern sind** für Ihr Kind **verantwortlich** Mund-Nase-Schutz zu beschaffen und mit zur Schule zu bringen. Eine saubere **Maske** sollte immer zusätzlich als **Reserve** in einer Brotdose sein.
- Schauen Sie **regelmäßig auf unsere Homepage**. Dort erhalten Sie **aktuelle Informationen zum Schulbetrieb**. Sollte es zu plötzlichen **Unterrichtsausfällen** kommen, informieren wir sie an dieser Stelle unverzüglich.
- Sollten wir bei Ihrem Kind **ansteckungsverdächtige Symptome** beobachten, werden wir Sie darüber informieren. In diesem Fall sind die **Eltern dazu verpflichtet**, Ihr Kind **unverzüglich** von der Schule abzuholen (siehe Schulmail vom 03.08.2020). Es ist von Ihnen sicherzustellen, dass wir sie unter Ihrer **Notfallnummer** **stets erreichen können**.

Hygiene

- Zu Unterrichtsbeginn, vor dem Frühstück, nach der Pause und nach jeglichen Unterrichtsgängen **waschen sich die Kinder gründlich die Hände im Klassenraum.**
- Die Lehrerinnen werden mit Ihren Kindern die **Hygieneregeln** – wie bereits schon vor den Sommerferien geschehen – thematisieren, wiederholen und vertiefen.
- Der **Klassenraum** wird regelmäßig **gründlich gelüftet.**
- Jedes Kind hat im **Klassenraum einen festen Sitzplatz**, die Sitzordnung bleibt konstant und wird **dokumentiert.**

Vorgehen der Schule bei auftretenden Corona-Fällen

(Zitat aus der Schulmail vom 03.08.2020)

- „Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag **COVID-19 Symptome** (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind **ansteckungsverdächtig**. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß §54 Absatz 3 SchlG ... **unverzüglich** ... von den Eltern abzuholen.
- Auch **Schnupfen kann** nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den **Symptomen einer Covid-19 Infektion** gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern ... empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitszeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens **zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet** werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

(siehe Schulmail vom 03.08.2020)

Grundsätzlich gilt: Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen:

- Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung entstehen könnte.
- Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen.
- In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit.
- In einem solchen Fall entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist jedoch weiterhin dazu verpflichtet, die Aufgaben im Distanzunterricht zu bearbeiten.
- Die Schule kann bei begründetem Zweifel ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- Sollte eine Schülerin oder ein Schüler länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen, so verlangt die Schule ein ärztliches Attest und holt in besonderen Fällen ein amtsärztliches Attest ein.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

(Zitat aus der Schulmail vom 03.08.2020)

- Ist dies der Fall, so sind „vorrangig **Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.**“
- „**Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.** Dies setzt voraus, dass ein **ärztliches Attest** des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich eine Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der

Teilnahme am Präsenzunterricht kommt allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. **Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“**

Weitere Informationen und nähere Erläuterungen erhalten Sie in den Klassenpflegschaftssitzungen. Wir wünschen Ihnen noch einige schöne Ferientage und freuen uns auf das kommende Schuljahr und vor allem auf ihre Kinder.

Mit freundlichem Gruß



(Andrea Rosenthal, Rektorin)